

---

Stadt Ettenheim

---

## **Bebauungsplan „Supperden II“**

---

### **Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen**

---

Freiburg, den 24.10.2022  
Offenlage



---

Stadt Ettenheim, Bebauungsplan „Suppterten II“, Umweltbeitrag, Offenlage

---

Projektleitung und -bearbeitung:  
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung .....	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen .....	2
1.3 Geschützte Bereiche .....	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen .....	5
1.5 Datenbasis .....	6
<b>2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen .....</b>	<b>23</b>
<b>5. Zusammenfassung .....</b>	<b>25</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets im Luftbild, unmaßstäblich (Quelle Luftbild: LUBW Online-Kartendienst 2022).....	2
Abb. 2: Streuobstbestand im Bebauungsplangebiet (Blick von nördlicher Richtung auf die Flurstücke Nrn. 812 u. 813). .....	5
Abb. 3: Streuobstbestand im Bebauungsplangebiet (Blick von nördlicher Richtung auf Flurstück Nr. 811). .....	5

# 1. Allgemeines

## 1.1 Vorhabenbeschreibung

*Angaben zum Bebauungsplan*

Die Stadt Ettenheim sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Supperthen II“ zur Entwicklung eines Wohngebiets am westlichen Stadtrand vor. Bisher wird die Fläche überwiegend ackerbaulich genutzt. Daneben bestehen weitere Nutzungen als Feldgarten, (durchgewachsene) Weihnachtsbaumkultur, für den Streuobstanbau sowie als Verkehrsfläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst die Flurstücke Nrn. 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818/1, 818/2, 819, 820, 874, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 710, 810, 883 und 11911 (Gemarkung 4920, Ettenheim) und besitzt eine Gesamtfläche von 2,98 ha (vgl. Abb. 1).

Der Bebauungsplan bereitet die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets vor. Es entfallen 2,19 ha auf die Wohngebiete WA1 und WA2, 0,02 ha auf öffentliche Grünflächen sowie weitere 0,76 ha auf öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wirtschaftswege, Stellplätze).

Die Grundflächenzahl (GRZ) des WA1 und WA2 wird auf 0,4 festgesetzt. Die Erschließung des Baugebiets soll über die Straßburger Straße und die Schwarzwaldstraße erfolgen.

Zur Eingrünung des Gebiets sind Strauchpflanzungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze im Bereich der privaten Baugrundstücke vorgesehen. Zusätzlich sollen zur weiteren Durchgrünung des Gebiets entlang der Verkehrsflächen und auf den Stellplatzflächen Bäume gepflanzt werden. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind ebenfalls zu begrünen.

*Lage des Plangebiets*

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Stadt Ettenheim. Es schließt an bestehende Wohnbauflächen des nördlich der Straßburger Straße gelegenen Bebauungsplangebiets „Supperthen I“ sowie der beiden östlich des Marbachgrabens gelegenen Bebauungsplangebiets „Fürstenfeld - West“ und „Thomasbreite-

Marbach“ an. In südlicher und westlicher Richtung befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Ackerbau).

Für die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets wird auf die Planzeichnung des Bebauungsplans verwiesen.



Abb. 1: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets im Luftbild, unmaßstäblich (Quelle Luftbild: LUBW Online-Kartendienst 2022).

## 1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

*Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB - Voraussetzungen*

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die zulässige / festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m<sup>2</sup> umfasst, sich der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch ihn die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird (vgl. Kap. 1.1).

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gem. § 13a BauGB:

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

<i>Belange des Umweltschutzes</i>	<p>Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.</p> <p>Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.</p>
<i>Eingriffsregelung</i>	<p>Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.</p>
<i>Artenschutzrecht</i>	<p>Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.</p> <p>Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).</p> <p>Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Bioplan Bühl verwiesen.</p>

### 1.3 Geschützte Bereiche

<i>Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)</i>	<p>Nicht betroffen. Die nächstgelegenen Teilflächen der FFH-Gebiete „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ (Schutzgebiets-Nr. 7712341) und „Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg“ (Nr. 7713341) befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Plangebiet.</p> <p>Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“ (Nr. 7712402) liegt in über 3 km Entfernung südwestlich des Plangebiets.</p>
<i>Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)</i>	Nicht betroffen.
<i>Nationalpark (§ 24 BNatSchG)</i>	Nicht betroffen.
<i>Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)</i>	Nicht betroffen.

*Landschaftsschutzgebiete  
(§ 26 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Naturpark  
(§ 27 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Naturdenkmäler  
(§ 28 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Geschützte Biotope  
(§ 30 BNatSchG)*

*Streuobstbestände  
(§ 33a NatSchG)*

Nach § 30 BNatSchG sind Streuobstwiesen als geschütztes Biotop zu erfassen. Gemäß der Begründung zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2021 werden extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebenden Bäumen auf Wiesen mit einer Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> erfasst.

Da der Obstbaumbestand im Bereich des westlich gelegenen Feldgartens (Flst.-Nr. 819) weniger als 25 Bäume bzw. 1.500 m<sup>2</sup> Fläche aufweist, erfüllt dieser die Bestimmungen zur Erfassung als ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG gemäß der Begründung zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2021 nicht.

Dahingegen trifft § 33a NatSchG keine Vorgaben zu einer Mindestanzahl von Bäumen. Hier sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen, zu erhalten. Der Streuobstbestand im Bereich des Flurstücks Nr. 819 erfüllt diese Voraussetzungen zur Erfassung jedoch ebenfalls nicht, da die erforderliche Mindestgröße von 1.500 m<sup>2</sup> nicht erreicht wird.

Der Bestand aus Obstbäumen und Walnussbäumen von knapp 3.300 m<sup>2</sup> im Bereich der Flurstücke Nrn. 811-813 kann hingegen als geschützter Streuobstbestand erfasst werden (vgl. Abb. 2 u. 3). Es handelt sich dabei um eine ruderalisierte Wiese mit 20 Obstbäumen (überwiegend Kirsche) und neun Walnussbäumen. Diese sind ca. 60 Jahre bis z.T. 100 Jahre alt. Die Baumreihe auf dem Flurstück Nr. 812 wird durch drei Nadelbäume unterbrochen und entspricht hier zwar keinem charakteristischem Streuobstbestand, setzt sich dann aber fort, sodass der Bestand dennoch insgesamt als funktionale Einheit betrachtet wird. Gemäß Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG ist zudem ein Vorhandensein einzelner oder mehrerer Walnussbäume in Streuobstbeständen möglich, um als Streuobstbestand im Sinne des Gesetzes erfasst zu werden.



Abb. 2: Streuobstbestand im Bebauungsplangebiet (Blick von nördlicher Richtung auf die Flurstücke Nrn. 812 u. 813).



Abb. 3: Streuobstbestand im Bebauungsplangebiet (Blick von nördlicher Richtung auf Flurstück Nr. 811).

FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)      Nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete      Nicht betroffen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)      Nicht betroffen. Entlang des Ettenbachs sind in einer Entfernung von ca. 100 m jedoch Gebiete des HQ<sub>100</sub> vorhanden.

## 1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

**Landesentwicklungsplan**      Im Landesentwicklungsplan (LEP, Wirtschaftsministerium BW 2002) wird die Stadt Ettenheim dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Gemäß dem Grundsatz (G) 2.4.3.1 des Landesentwicklungsplans für den Ländlichen Raum im engeren Sinne sind „die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen [...] zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen“. Ziel (Z) 2.4.3.6 ist es außerdem, „zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen [...] ausreichend Freiräume zu sichern.“

**Regionalplan**      In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Regionalverband Südlicher Oberrhein 2017) werden keine Festlegungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans getroffen. Das Bebauungsplangebiet wird jedoch als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 dargestellt.



<i>Flächennutzungsplan</i>	Der wirksame Flächennutzungsplan der VVG Ettenheim (2014) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Wohnbaufläche (Planung) dar. Der Bebauungsplan kann entsprechend aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.
<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	Für das Plangebiet besteht bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan. In nördliche Richtung grenzt der Geltungsbereich des im Jahr 2019 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Supperthen I“ an. Östlich befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fürstenfeld - West“, der im Jahr 2012 in Kraft getreten ist.
<i>Biotopverbund</i>	Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb von Kernflächen, Kern- und Suchräumen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund.

## 1.5 Datenbasis

<i>Verwendete Daten</i>	<p>Folgende Datengrundlagen und Literatur wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersichtsbegehung vom 10.01.2022</li> <li>• Bioplan Bühl (2022): Bebauungsplan Supperthen II, Stadt Ettenheim - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.</li> <li>• Büro für Schallschutz Dr. Jans (2022): Bebauungsplan "Supperthen II" in Ettenheim – Gutachten zu Betriebs- und Verkehrslärm-Immissionsschutz.</li> <li>• Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (2021): LGRB Kartenviewer online (<a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a>)</li> <li>• Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<a href="http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/">http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/</a>)</li> <li>• Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (2021): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg online (<a href="https://www.geoportal-raumordnung-bw.de">https://www.geoportal-raumordnung-bw.de</a>)</li> <li>• Regionalverband Südlicher Oberrhein (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0.</li> <li>• Wald + Corbe (2022): Hydraulische Berechnung für das HQ100 im Marbachgraben im Bereich des geplanten Baugebietes Supperthen II.</li> <li>• Wald + Corbe &amp; Zink Ingenieure (2022): Stellungnahme zu möglichen Zuflüssen von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Supperthen II in den Marbachgraben.</li> <li>• Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.</li> <li>• Zink Ingenieure (2022): Erschließung Baugebiet „Supperthen II“ - Entwässerung – Erläuterungsbericht.</li> </ul>
-------------------------	--

## 2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

### *Baubedingt*

Baubedingt können verschiedene Wirkfaktoren eintreten wie z.B.:

- Beseitigung von Vegetation (hier insbesondere Acker mit Feldfrüchten, Wiese mit Obst- und Nussbäumen)
- Abgrabungen und Aufschüttungen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung
- Entstehung von Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen

### *Anlagenbedingt*

Anlagebedingt ist von einer Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Wegeflächen und sonstige Freianlagen auszugehen. Dabei kommt es zu einer Versiegelung für bauliche Anlagen, Nebenanlagen und Zuwegungen sowie zu Veränderungen des Landschaftsbilds.

Die Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet beträgt 0,4, wobei die zulässige Grundfläche im WA 1 durch die Grundflächen von Stellplätzen, Tiefgaragen, Zufahrten, Hof- und Platzflächen sowie Nebenanlagen bis 0,8 überschritten werden darf. Im WA 2 ist eine maximale Überschreitung bis 0,6 zulässig. Die maximal zu erwartende Versiegelung beträgt damit im WA1 und WA2 insgesamt ca. 1,44 ha. Zusätzlich sind im Bereich der Verkehrsflächen bis zu ca. 0,76 ha versiegelte Fläche zu erwarten.

### *Betriebsbedingt*

Betriebsbedingte Faktoren durch die Wohnnutzung sind in geringem Ausmaß zu erwarten. Insbesondere kann es zu Störungen durch menschliche Anwesenheit kommen. Darüber hinaus sind zu nennen:

- Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Gebäuden und Wegen
- für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

### 3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<b>Fläche</b>		
<i>Flächenbilanz</i>	Das Plangebiet ist eine im Außenbereich liegende, unverbrauchte Freifläche (Offenland), die jedoch bereits als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist. In nördliche und östliche Richtung schließen Verkehrsflächen und Siedlungsflächen mit Wohnbebauung an.	<p>Das geplante Vorhaben führt zu einer Inanspruchnahme von unbebauten Flächen der freien Landschaft für die Entwicklung eines Wohngebiets. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA1, WA2) mit einer Größe von ca. 2,19 ha, öffentlicher Grünflächen in einem Umfang von 0,02 ha sowie öffentlicher Verkehrsflächen im Umfang von ca. 0,76 ha vor und ist damit insgesamt mit einer Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 2,98 ha verbunden.</p> <p>Das Vorhaben nimmt dafür mit Ausnahme der bestehenden Straßenverkehrsfläche weder bereits bebaute noch unbebaute Flächen im Innenbereich in Anspruch. Stattdessen erfolgt eine Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich. Die Planung trägt damit zum Flächenverbrauch bei, allerdings ist die Wohnbaufläche bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht für die geplanten Gebäude zum Teil eine Umsetzung in Reihenhäusern sowie Mehrfamilienhäusern vor. Durch die geplante Bauweise kann in Teilen des Gebiets die Fläche flächensparend genutzt werden.</p>
<b>Boden</b>		
<i>Bodentypen</i>	Gemäß Angaben in der Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) befindet sich das Plangebiet im Übergang zwischen den beiden bodenkundlichen Einheiten „Kolluvium über Parabraunerde aus Abschwemmassen über Sandlöss“ im Norden und der Einheit „Kolluvium, meist kalkhaltig, aus lössreichen Abschwemmassen“ im	Durch die neu entstehenden Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen kommt es zu einer Versiegelung von Böden im Umfang von insgesamt bis zu ca. 2,2 ha (WA1 mit GRZ 0,4 und Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis 0,8, WA2 mit GRZ 0,4 und Überschreitung bis 0,6). In diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen vollständig unterbunden. Im Zuge der Bautätigkeiten sind in dem Wohngebiet weitere Bodenbewegungen durch Bodenaufträge und -abträge sowie Bodenverdichtungen zu erwarten, die auch bei einem

## Schutzgut / Prüfaspekte

### Derzeitiger Zustand

### Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

## Funktionsbewertung

südlichen Teil des Plangebiets. Es handelt sich dabei um Sedimente, die durch Niederschläge an den Hängen abgespült wurden und sich in den tiefergelegenen Mulden bzw. am Hangfuß gesammelt haben.

Die einzelnen Bodenfunktionen der beiden bodenkundlichen Einheiten werden wie folgt bewertet:

#### Kolluvium über Parabraunerde aus Abschwemm Massen über Sandlöss

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: hoch bis sehr hoch (3.5)
- Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf: hoch (3.0)
- Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe: sehr hoch (4.0)

#### Kolluvium, meist kalkhaltig, aus lössreichen Abschwemm Massen

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr hoch (4.0)
- Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf: hoch (3.0)
- Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe: hoch bis sehr hoch (3.5)

anschließenden Auftrag von Oberbodenmaterial dauerhaft mit einer Störung der natürlichen Bodenstruktur und Bodenschichtung einher gehen. Die natürlichen Bodenfunktionen werden in diesen Bereichen nicht unterbunden, sind jedoch nach den Umlagerungen nur noch eingeschränkt vorhanden.

Nach Umsetzung der Planung können die Bodenfunktionen wie folgt bewertet werden:

- Keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den bebauten / versiegelten Bereichen
- geringe Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber von Bodenabgrabung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen im Wohngebiet.

Durch die anstehende großflächige Versiegelung von Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung wird erheblich in das Schutzgut Boden eingegriffen.

Es ist nach § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 ha einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der Vorhabensplanung/-durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird empfohlen.

Als weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind neben dem sparsamen und fachgerechten Umgang mit Boden und Bodenmaterial die folgenden Maßnahmen zu nennen:

- Flachdächer und flach geneigte Dächer von hochbaulich in Erscheinung tretenden Nebenanlagen, Garagen, Carports werden

## Schutzgut / Prüfaspekte

### Derzeitiger Zustand

### Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Im Bereich der randlich vorhandenen Wegflächen sind die Bodenfunktionen vollständig unterbunden.

Das Potenzial zur Ausbildung von Extremstandorten (Standortfunktion für natürliche Vegetation) ist im vorliegenden Fall gering bis mittel zu bewerten und somit nicht weiter zu berücksichtigen.

Insgesamt ist das Schutzgut Boden jedoch von hoher bis sehr hoher Bedeutung, da es sich um wertvolle, fruchtbare Böden handelt, die auch Teil der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe I sind.

begrünt. Dafür soll eine mind. 10 cm mächtige Substratschicht verwendet werden.

- In den Untergrund eingebundene Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut sind oder als Wege-, Platz- oder Terrassenfläche genutzt werden, mit einer mind. 40 cm dicken Substratschicht zu überdecken und zu begrünen.

## Versiegelungsgrad

Das Plangebiet ist lediglich im Bereich des südlich verlaufenden, asphaltierten Feldwegs und an der nördlichen Plangebietsgrenze (Straßburger Straße) versiegelt. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft außerdem ein mit Schotterbelag befestigter Weg (Teilversiegelung).

Im WA1 darf die zulässige Grundfläche (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO) durch die Grundflächen von Stellplätzen, Tiefgaragen, Zufahrten, Hof- und Platzflächen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Im WA2 ist eine mögliche Überschreitung der zulässigen Grundfläche von bis zu 60 % der privaten Grundstücke möglich. Insgesamt ist entsprechend mit einer Versiegelung auf einer Fläche von bis zu 1,44 ha im Bereich des WA1 und WA2 zu rechnen.

Dazu kommen versiegelte Flächen mit einem Umfang von 0,76 ha im Bereich der Verkehrsflächen. Damit ist insgesamt von einer Versiegelung von bis zu ca. 2,2 ha im Geltungsbereich auszugehen, dies entspricht in etwa 70 % des Plangebiets.

Durch die Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen vollständig unterbunden (s.o.). Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Altlasten</i>	Zum derzeitigen Planungsstand liegen keine Informationen zu im Plangebiet vorhandenen Altlasten oder Altlastverdachtsflächen vor.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen zu erwarten.  Sollten bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer etc.) wahrgenommen werden, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
<b>Wasser</b>		
<i>Grundwasser</i>	Die im Plangebiet anstehenden holozänen Abschwemmassen zählen zu der hydrogeologischen Einheit „Verschwemmungssediment“. Dabei handelt es sich um ein überwiegend feinkörniges Lockersediment unterschiedlicher Zusammensetzung, das eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit aufweist (Porengrundwasserleiter) (LGRB 2021).	Es ist eine Erhöhung des Oberflächenabflusses durch die Neuversiegelung zu erwarten. Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse kann eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebiets nicht erfolgen. Stattdessen sieht die Entwässerungskonzeption des Büros Zink Ingenieure (2022) vor, das Regenwasserkanalnetz an den Bestandskanal in der „Straßburger Straße“ anzuschließen. Das Regenwasser wird dann gedrosselt in den Vorfluter Ettenbach eingeleitet. Dieser wurde in den letzten Jahren ausgebaut und zusätzlich Regenwasserrückhaltebecken erstellt. Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll in Retentionszisternen gesammelt und gedrosselt der Kanalisation zugeleitet werden. Die Ortskanalisation bietet ebenfalls Rückhaltevolumen. Das anfallende Schmutzwasser wird an einen bestehenden Abwasserkanal angeschlossen.
<i>Oberflächengewässer</i>	Im Plangebiet selbst sind keine im Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz verzeichneten Oberflächengewässer vorhanden. An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft jedoch der Marbachgraben.	Zum Schutz des Marbachgrabens ist ein Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite ab Böschungsoberkante vorzusehen. Gemäß § 29 Abs. 3 Wassergesetz für BW ist innerhalb des Gewässerrandstreifens „die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind“, verboten. Hier verläuft jedoch bereits ein bestehender Weg, der mit Schotterbelag befestigt ist. Dieser dient unter anderem der Gewässerbewirtschaftung und bleibt erhalten.

**Schutzgut /  
Prüfaspekte**

*Derzeitiger Zustand*

*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

In einer Entfernung von ca. 120 m nördlich des Geltungsbereichs verläuft zudem der Ettenbach als Gewässer II. Ordnung.

Das anfallende Niederschlagswasser soll gesammelt und in den Ettenbach geleitet werden. Dieser wurde in den letzten Jahren ausgebaut und zusätzlich Regenwasserrückhaltebecken erstellt. Es sind jedoch zusätzliche Regenwasserrückhaltemaßnahmen erforderlich. Gemäß Angaben des Büros Wald + Corbe ist für die Regenwasserableitung keine Regenwasserbehandlung erforderlich.

*Hochwasser /  
Überflutungsflächen*

Das Bebauungsplangebiet liegt gemäß HWGK außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserflächen des HQ<sub>100</sub> (100-jährliches Hochwasser). Es befindet sich jedoch in einer Hochwasserfläche des HQ<sub>Extrem</sub> sowie innerhalb eines geschützten Bereichs bei HQ<sub>100</sub>, d.h. innerhalb einer Fläche, die einem HQ<sub>100</sub>-Hochwasserszenario durch eine Hochwasserschutzeinrichtung geschützt wird, ohne diese aber überflutet würde.

Die Entwässerungskonzeption des Büros Zink Ingenieure (2022) sieht die Erschließung des Baugebiets im Trennsystem vor. „Das geplante Regenwasserkanalnetz soll an den Bestandskanal in der „Straßburger Straße“ angeschlossen werden. Anschließend erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den Vorfluter Ettenbach“. Dieser wurde in den letzten Jahren ausgebaut und zusätzlich Regenwasserrückhaltebecken erstellt. Die Ortskanalisation wird ebenfalls so groß dimensioniert sein, dass weiteres Rückhaltevolumen bereitsteht.

Untersuchungen des Büros Zink Ingenieure in Zusammenarbeit mit dem Büro Wald & Corbe (2022) kommen zu dem Ergebnis, dass eine Überflutung von umliegenden Flächen bei einem 100jährigen Hochwasserabfluss des „Marbachgrabens“ nicht zu erwarten sei. So ergeben sich „gegenüber dem 100-jährlichen Hochwasser [...] durch den zusätzlichen Zufluss aus dem Neubaugebiet Erhöhungen des Wasserspiegels um max. 2-3 cm. Der Wasserspiegel des 100-jährlichen Hochwassers liegt, unter Berücksichtigung möglicher Zuflüsse aus dem Baugebiet Supperten II, stellenweise auf Höhe des rechtsseitigen Ufers des Marbachs, jedoch ca. 30 cm unter dem Niveau der Hallstatt-Straße und der Avelgerner-Straße [...]“.

*Quell- /  
Wasserschutzgebiete*

Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb von Quell- oder Wasserschutzgebieten.

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

**Klima / Luft**

## Schutzgut / Prüfaspekte

### Derzeitiger Zustand

### Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

#### Lokalklima

Innerhalb des Plangebiets sowie nach Süden und Westen hin angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Ackerflächen), die kaltluftproduzierend wirken. Der Baumbestand weist zudem eine Funktion für die Frischluftproduktion auf.

Darüber hinaus ist eine gewisse Versorgung des Gebiets durch bodennah gebildete Kaltluft der südlich gelegenen Hangbereiche zu erwarten, die zunächst hangparallel abfließt und sich dann am Hangfuß in der Ebene in der Breite verteilt.

Das Plangebiet selbst ist nahezu eben gelegen. Die dort entstehende Kaltluft kann jedoch durch übergeordnete Strömungen oder Flurwinde ebenfalls der Versorgung und Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche dienen.

#### Auswirkungen der Planung:

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einem Wegfall der Bäume im Plangebiet und ihrer Funktion als Luftfilter und Schattenspende und sauerstoffproduzierende Kohlenstoffspeicher.

Zusätzlich begünstigt die Neuversiegelung von Flächen die Erhöhung der Wärmebelastung. Die neu entstehenden Gebäude und Zugewinnungen führen zu einer Erhitzung und Ausweitung des Siedlungsklimas mit erhöhten Temperaturen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurden die folgenden Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Begrünung von Flachdächern
- Begrünung von Tiefgaragen
- Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, u.a. mit Baum- und Strauchpflanzungen
- Pflanzung von Stellplatzbäumen

Die Anordnung der Gebäude bzw. Baufenster gewährleistet, dass keine riegelartige Bebauung ohne Lücken zwischen den Gebäuden entsteht, die den Kaltluftabfluss unterbricht.

Durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Baugrundstücken ist zusätzlich eine gewisse staubbindende und thermisch ausgleichende Funktion gegeben.

#### Auswirkungen des Klimawandels und Maßnahmen zur Klimaanpassung:

Der Naturraum zählt zu den wärmsten Gebieten Deutschlands. Vor allem im Sommer kann es zu hohen sommerlichen Wärmebelastungen kommen. Um dieser Entwicklung zu begegnen, sieht der



## Schutzgut / Prüfaspekte

### Derzeitiger Zustand

### Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

## Immissionen / Emissionen

Die Luftqualität kann durch Abgase aus dem Verkehr, dem Heizen von angrenzend vorhandenen Gebäuden oder auch temporär durch Emissionen und Stäube aus der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt werden.

Bebauungsplan die Pflanzung von Bäumen vor, die Schatten und Abkühlung an heißen Sommertagen spenden und Belastungen für die Menschen abmildern können.

Zusätzlich kann der Klimawandel zu Veränderungen von Parametern wie Niederschlag oder Temperatur führen und sich vielfältig auf den geplanten Siedlungsraum auswirken. So sind beispielsweise Auswirkungen wie eine Zunahme der Hitzebelastung möglich.

Ebenfalls zunehmen können sowohl Dürreereignisse in Trockenperioden als auch lokale Starkregenereignisse mit kleinräumig extremen Überflutungen bzw. Hochwasser auch entlang von kleinen Fließgewässern, sodass eine Vulnerabilität insbesondere hinsichtlich steigender Temperaturen und extremer Niederschlagsereignisse aufweist.

Zum Hochwasserschutz erfolgt die Erschließung auf hochwassersicherem Niveau.

Mit Schadstoffemissionen ist aufgrund der geplanten Wohnnutzung nur in geringem Maß zu rechnen.

Zum Schutz vor Spritzmittelabdrift aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine dichte Heckenpflanzung in 2 m Breite und min. 1,5 m Höhe entlang des westlichen Plangebietsrands vorgesehen.

Durch die Pflanzung von weiteren Bäumen und Sträuchern auf den privaten Baugrundstücken ist zusätzlich eine gewisse staubbindernde und thermisch ausgleichende Funktion gegeben.

## Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Biotoptypen / -strukturen

Die Biotopstrukturen wurden im Januar 2022 erfasst.

Durch das Planvorhaben werden die Biotopstrukturen im Plangebiet vollständig verändert, Flächen versiegelt oder durch in der Regel geringerwertige Biotoptypen ersetzt. Neben den geplanten

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	<p>Das Gebiet wird etwa zur Hälfte von Ackerflächen (Biotoptyp Nr. 37.11) eingenommen, die z.T. mit Einzelbäumen bestanden sind.</p> <p>Im nördlichen Bereich befinden sich zwischen oder neben den Ackerparzellen zudem ein Feldgarten mit Obstbestand (Nr. 37.30), eine (durchgewachsene) Weihnachtsbaumkultur (37.27) sowie Streuobstreihe (45.40) mit Walnussbäumen auf einer ruderalisierten Fettwiese mittlerer Standorte (33.41). Bei den Walnussbäumen handelt es sich um große, ortsbildprägende Bäume.</p> <p>Daneben verlaufen Teile der asphaltierten Straßburger Straße (60.21) und eines Feldwegs entlang der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze sowie ein bachbegleitender Weg mit wasserdurchlässigem Material (60.23) am östlichen Gebietsrand.</p>	<p>Wohngebäuden werden Verkehrsflächen, Zuwegungen, Nebenanlagen und Hausgärten geschaffen. Dadurch kommt es zu einem Verlust von Ackerflächen, Grünland mit Obst- und Walnussbäumen sowie einer Nadelbaumkultur.</p> <p>Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können genannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünung von Flachdächern und Tiefgaragen</li> <li>• Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, u.a. mit Baum- und Strauchpflanzungen</li> <li>• Pflanzung von Stellplatzbäumen</li> </ul> <p>Die Umwandlung der geschützten Streuobstwiese ist auszugleichen, wobei der Ausgleich vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen hat. Zum Ausgleich des Verlusts des geschützten Streuobstbestands erfolgt deshalb die Neuanlage einer Streuobstwiese auf den Flurstücken Nrn. 2620-2621 (Gemarkung Ettenheim) auf einer Fläche von ca. 0,47 ha. Die Flächen werden bislang ackerbaulich genutzt. Die Maßnahme besitzt gleichzeitig Funktion für den artenschutzfachlich notwendigen Ausgleich. Für eine ausführliche Beschreibung wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Bioplan zum Bebauungsplan verwiesen.</p>
Geschützte Pflanzen	Auf den Flächen des Plangebiets wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung keine geschützten Pflanzenarten festgestellt.	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Habitatpotenzial	Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen (u.a. Streuobstwiese, Nussbaumreihe, sonstige Obstbäume, Grünland) aber auch der Siedlungsnähe	Die Planung ist mit der Überbauung bzw. starken Veränderung eines Großteils der vorhandenen Biotoptypen und einem Verlust von Lebensräumen und Habitatstrukturen überwiegend weit verbreiteter Arten verbunden.

bietet das Gebiet eine mittlere faunistische Artenvielfalt.

Zum einen kommen weit verbreitete, ubiquitäre Arten („Allerweltsarten“) der Siedlungsbereiche bzw. störungsunempfindliche Arten wie z.B. Amsel (*Turdus merula*) und Kohlmeise (*Parus major*) oder verschiedene Insektenarten vor.

Zum anderen sind Habitatstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen seltener oder auch ggf. besonders geschützter Arten ermöglichen. Die artenschutzrechtlich besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG, das heißt die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Bioplan Bühl (2022) genauer untersucht. Für eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse und der Erfassungen wird auf diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der im Jahr 2020 durchgeführten Erfassungen der Arten bzw. Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Holzkäfer sowie Reptilien kurz zusammengefasst:

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde je ein Revier von Ringeltaube, Nachtigall,

Für diese Allerweltsarten mit einem breiten Lebensraumspektrum ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da diese i.d.R. weniger empfindlich gegenüber Eingriffswirkungen sind und vergleichsweise einfach auf andere Standorte und Lebensräume in der Umgebung ausweichen können.

Für diejenigen Arten mit spezifischeren Lebensraumansprüchen gilt dies jedoch nicht, für diese Arten können sich mit der Umsetzung der Planung zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Habitaten ergeben, weshalb Minimierungs-, Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden:

- Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit
- Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit von frühestens Ende November bis Ende Februar zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen
- Durchführung von Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen
- Vermeidung der Entstehung von temporären Brutmöglichkeiten während der Bauphase
- Reduzierung von Lichtemissionen und Verwendung von Leuchtmitteln mit bestimmter Farbtemperatur und Spektralbereich
- Vermeidung der Entstehung von flachen Gewässern im Baustellenbereich zum Schutz vor einer Ansiedlung von Amphibien
- Errichtung eines Reptilienzauns am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des Plangebiets
- Entfernen des teils mit Folie bedeckten Bretterhaufens im Osten des Gebiets während der Wintermonate zur Vergrämung von Eidechsen
- Überprüfen der Bäume kurz vor der Fällung auf eine Besiedlung durch Hirschkäfer
- Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Flächen und Gewässer

**Schutzgut /  
Prüfaspekte**

*Derzeitiger Zustand*

*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

Star, Stieglitz, Dorngrasmücke, Blau-  
meise und Mönchsgrasmücke festgestellt.  
Zudem konnten je zwei Reviere der Arten  
Amsel, Buchfink und Grünfink sowie drei  
Reviere der Kohlmeise erfasst werden.  
Zusätzlich wurden neun Vogelarten als re-  
gelmäßige Nahrungsgäste erfasst.

Im Rahmen von Detektorbegehungen  
wurden mindestens zehn Fledermaus-Ar-  
ten nachgewiesen. Hinweise auf eine  
Quartiernutzung gab es jedoch nicht.

Daneben wurden fünf Nachweise von  
Mauereidechsen am nördlichen Rand und  
im Osten des Plangebiets getätigt.

Während eines Netzfangs wurde ein flie-  
gendes Hirschkäfer-Männchen festge-  
stellt. Hinweise auf Fortpflanzungsstätten  
im Geltungsbereich haben sich jedoch  
nicht ergeben.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche vorgezogene  
Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppen Vögel und Fleder-  
mäuse werden hier im Rahmen der Eingriffsregelung nicht als ein-  
griffsvermeidend betrachtet, sondern in der speziellen artenschutz-  
rechtlichen Prüfung (Büro Bioplan 2022) zum Bebauungsplan darge-  
stellt.

**Landschaftsbild und Erholungswert**

*Landschaftsbildqualität*

Das Plangebiet befindet sich in der Offen-  
burger Rheinebene in ebener, nicht expo-  
nierter Lage am westlichen Ortsrand von  
Ettenheim. Nach Norden und Osten  
schließen Wohngebiete an, in südliche  
und westliche Richtung setzt sich die land-  
wirtschaftliche Nutzung fort. Das Gebiet  
ist aus westlicher Richtung sowie vom hö-  
hergelegenen Weinbaugebiet Hohkinzig  
aus einsehbar. In nordwestliche Richtung

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens entstehen neue bauli-  
che Anlagen, die zu einer Veränderung des Landschaftsbilds führen.  
In diesem Zuge entfällt die ortsbildprägende Walnussbaumreihe und  
es kommt zu einem Verlust der Obstbaumbestände sowie weiterer  
Einzelbäume.

Um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch die geplante  
Bebauung zu reduzieren, sind Strauchpflanzungen am westlichen  
Plangebietsrand vorgesehen, die der Eingrünung des Gebiets

**Schutzgut /  
Prüfaspekte**

*Derzeitiger Zustand*

*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

ist die Einsehbarkeit durch die auf einer Straßenböschung verlaufende Straßburger Straße eingeschränkt.

Das Ortsbild im Bereich des Bebauungsplangebiets ist mäßig strukturreich und weitgehend überformt. Mit Ausnahme der Streuobstwiese mit Obst- und Walnussbäumen sowie des Feldgartens mit Obstbäumen gibt es wenige bis keine Elemente mit landschaftsprägendem Charakter oder Naturnähe.

Der Feldgarten im Bereich des Flst.-Nr. 819 bietet einen Erholungswert, der jedoch nicht von der Allgemeinheit nutzbar ist. Die bestehenden Wege können insbesondere für die siedlungsnaher Erholung ("Feierabenderholung") z.B. in Form von Spaziergängen oder durch Erholungssuchende mit Hunden genutzt werden. Darüber hinaus ist keine Erholungsinfrastruktur im Plangebiet vorhanden.

dienen sollen und den Übergang zur offenen Landschaft gestalten sollen.

Zur Durchgrünung des Gebiets sind darüber hinaus zusätzliche Baum- und Strauchpflanzungen im Bereich der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sowie die Pflanzung von Bäumen auf den Stellplatzflächen vorgesehen. Es sind keine Anpflanzungen von Straßenbäumen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen geplant. Die Baumpflanzungen mit eingetragenen Standort innerhalb der Wohnbauflächen sollen stattdessen durch die unmittelbare Nähe zur Straße eine Funktion als Straßenbaum erfüllen und der Begrünung der Vorgärten dienen.

Die erholungsrelevante Infrastruktur in Form von Geh- und Radwegen bleibt erhalten bzw. wird weiter ausgebaut, sodass die fußläufigen Verbindungen zwischen den Siedlungsbereichen und dem angrenzenden zur Naherholung genutzten landwirtschaftlichen Bereich bestehen bleiben.

*Erholungseignung /  
-nutzung*

**Mensch**

*Lärmimmissionen / -emissionen*

Im Umfeld des Bebauungsplangebiets befinden sich Verkehrswege mit überörtlichem Verkehrsaufkommen (L 103, B 3, A 5, Rheintalbahn) sowie Gewerbeflächen, die zu Verkehrs- und Betriebslärmwirkungen auf das Plangebiet führen können.

Die Berechnungen der Schallimmissionen durch das Büro für Schallschutz Dr. Jans (2022) kommen zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Verkehrslärms im Tagzeitraum maßgeblich der Fahrzeugverkehr auf L 103 und B3 und nachts zusätzlich der Schienenverkehr auf der Rheintalbahn zur Verkehrslärmwirkung beitragen. Dabei wird der Immissionsgrenzwert „tags“ der Verkehrslärmschutzverordnung von 59 dB(A) im gesamten Plangebiet eingehalten. Der Immissionsgrenzwert „nachts“ von 49 dB(A) wird hingegen im Norden des

## Schutzgut / Prüfaspekte

### Derzeitiger Zustand

### Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebiets selbst können temporär Lärmemissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung entstehen.

Plangebiets um ca. 2 dB(A) überschritten. Zusätzlich wird der Orientierungswert „nachts“ von 45 dB(A) im gesamten Bebauungsplangebiet überschritten. Eine Durchführung von Schallschutzmaßnahmen ist erforderlich. Es werden passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, die den in das Gebäudeinnere übertragenen Außenlärm auf ein zumutbares Maß begrenzen. Im nördlichen Teil des Plangebiets sind zusätzlich Maßnahmen zur Belüftung von Schlafräumen in den von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" der Verkehrslärmschutzverordnung betroffenen Flächen notwendig.

Maßnahmen zur Reduzierung der Betriebslärmwirkung sind hingegen nicht erforderlich, da die maßgebenden Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm innerhalb der WA-Flächen des Baugebiets nicht überschritten werden.

## Luftschadstoff- immissionen / -emissionen

Die Luftqualität kann durch Abgase aus dem Verkehr, dem Heizen von angrenzend vorhandenen Gebäuden oder auch temporär durch Emissionen und Stäube aus der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt werden.

Zum Schutz vor Abdrift von Pflanzenschutzmitteln ist ein Mindestabstand von 2 m zu Flächenkulturen einzuhalten. Der Bebauungsplan setzt deshalb eine Abstandsfläche mit Pflanzgebot entlang der westlichen Plangebietsgrenze fest. Hier ist zudem die Pflanzung einer min. 1,5 m hohen, dichten Schnitthecke vorgesehen, die einen gewissen zusätzlichen Schutz vor Spritzmitteln bietet und gleichzeitig auch der Eingrünung des Plangebiets dient.

## Geruchsimmissionen / -emissionen

Es befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets, sodass temporäre Immissionen und Emissionen zu erwarten sind.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen sind gelegentlich entstehende Immissionen zu erwarten und als ortsüblich zu tolerieren.

## Kultur- und Sachgüter

### Archäologische Fundstellen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Suppterten II“ liegt mit seinem nördlichen Teil (Flurstücke 811 bis 818/1 u.

Zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen sind frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung (auch im Rahmen von Baugrunduntersuchungen oder

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>818/2) innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals Listen-Nr. 16, hier vorge-schichtliche Siedlungen.</p> <p>Da im Umfeld des Bebauungsplangebiets innerhalb der Geltungsbereiche der an-grenzenden Bebauungspläne „Supperden I“ und „Fürstenfeld-West Erweiterung“ archäologische Bodenfunde dokumentiert wurden, ist nicht auszuschließen, dass auch im Geltungsbereich des Bebauungs-plans „Supperden II“ bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können. So wurden auf den Flächen im Umfeld u.a. Gräber aus der Glockenbe-cherzeit (3. Jahrtausend v. Chr.) und Hausgrundrisse aus der Latènezeit (ab 450 v. Chr.) festgestellt.</p>	<p>Kampfmittelsondierungen) archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) durchzuführen, um die archäologische Befundsitua-tion zu klären.</p> <p>Zweck dieser archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustel-len, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabun-gen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kultur-denkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.</p>
<i>Baudenkmale</i>	Es sind keine Baudenkmale im Plangebiet vorhanden.	Keine Auswirkungen zu erwarten.
<b>Geschützte Bereiche</b>		
<i>Streuobstbestand</i>	<p>Innerhalb des Bebauungsplangebiets be-steht ein gem. § 30 BNatSchG und § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand mit einer Gesamtgröße von ca. 3.300 m<sup>2</sup> (vgl. Kap. 1.3).</p> <p>Der Baumbestand befindet sich auf einer Wiese, die jedoch aktuell nicht mehr ge-pflegt wird. Durch die fehlende Nutzung kommt es zu einem Aufkommen von Brombeergestrüpp und Hartriegel sowie</p>	<p>Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu einem Ver-lust der Streuobstwiese. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlun-gen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beein-trächtigung folgender Biotope führen, verboten. Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, wobei der Ausgleich vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer an-gemessenen Frist zu erfolgen hat. Gemäß Vollzugshilfe des Ministe-riums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen) sind die</p>

**Schutzgut /  
Prüfaspekte**

*Derzeitiger Zustand*

*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

dem Eindringen von weiteren Störzeigern wie Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla erecta*), Jakobs-Greiskraut (*Jacobaea vulgaris*), Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*) und Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*).

Der Bestand umfasst 20 Obstbäume (überwiegend Kirschbäume), 9 Walnussbäume sowie 3 Fichten. Dabei handelt es sich vor allem um ca. 60 Jahre bis z.T. 100 Jahre alte Bäume, die ebenfalls nicht mehr gepflegt werden. Es sind Revitalisierungs- und Stabilisierungsschnitte zur Erstpflege notwendig, um den Bestand langfristig zu erhalten.

erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang in gleichartiger Weise wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Zum Ausgleich des Verlusts des geschützten Streuobstbestands soll eine Neuanlage einer Streuobstwiese auf den Flurstücken Nrn. 2620-2621 (Gemarkung Ettenheim) auf einer Fläche von ca. 0,47 ha erfolgen. Die Flächen werden bislang ackerbaulich genutzt. Die Maßnahme besitzt gleichzeitig Funktion für den artenschutzfachlich notwendigen Ausgleich. Für eine ausführliche Beschreibung wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Bioplan zum Bebauungsplan verwiesen.

**Abwasser und Abfall**

Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohngebäuden. Für eine ordnungsgemäße Entwässerung sowie Abfallbeseitigung ist gesorgt, sodass nicht mit problematischen in der Umwelt verbleibenden Abfällen und Abwässern zu rechnen ist. Die Abfallentsorgung erfolgt über das bestehende Straßensystem, die Entwässerung im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird an die bestehende Schmutzwasserkanalisation der Stadt Ettenheim angeschlossen. Das Regenwasser wird auf den Grundstücken und der geplanten Ortskanalisation gesammelt und gedrosselt abgeleitet.

**Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung**

Seit dem 1. Januar 2022 besteht bei Neubauten im Nichtwohnbereich und für neue offene Parkplätze mit mindestens 35 Stellplätzen



**Schutzgut /  
Prüfaspekte***Derzeitiger Zustand**Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

die Pflicht, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Seit dem 1. Mai 2022 gilt gemäß Photovoltaik-Pflicht-Verordnung in Baden-Württemberg auch eine Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude. Grundsätzliche Voraussetzung für die Photovoltaikpflicht ist, dass das jeweilige Bauvorhaben über eine Dachfläche verfügt, die zur Solarnutzung geeignet ist. Dies trifft auf die im Geltungsbereich geplanten Gebäude zu. Die Dächer müssen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern aufweisen. Bei Flachdächern darf die Fläche eine maximale Neigung von 20 Grad aufweisen. Steildächer dürfen bei einer Neigung von 20 bis maximal 60 Grad nur nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen nach Süden ausgerichtet sein.

In § 8a Absatz 7 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wird vorgegeben, dass eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung bestmöglich mit der Photovoltaikpflicht in Einklang gebracht werden muss. Dabei schließt die eine Pflicht die andere nicht aus, der Umfang der Mindestnutzung reduziert sich jedoch um 50 Prozent. Um die Photovoltaikpflicht zu erfüllen, reicht es somit im Regelfall aus, wenn eine Photovoltaikanlage mit einer Mindestmodulfläche im Umfang von 30 Prozent der Eignungsfläche installiert wird.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## 4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

### *Ziele der grünordnerischen Festsetzungen*

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Auf eine wörtliche Wiedergabe der textlichen Festsetzungen wird hier aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet; sie wurden vollständig in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.

### *Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)*

- Zulässigkeit von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern und Fassadenbekleidung nur, wenn diese beschichtet oder behandelt sind.

Erläuterung: Verschiedene Materialien werden für die Dacheindeckung oder als Fassadenverkleidung ausgeschlossen, da durch diese Ionen in den Boden ausgewaschen werden können. Dieser Schadstoffeintrag soll vermieden werden.

- Begrünung von Tiefgaragen, soweit sie nicht überbaut sind oder als Wege-, Platz- oder Terrassenfläche genutzt werden.

Erläuterung: Eine Bepflanzung der nicht überbauten Tiefgaragenfläche wirkt sich zum einen gestalterisch positiv aus und erhöht die Aufenthalts- und Nutzungsqualität. Zum anderen wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Darüber hinaus kann durch die Dachbegrünung anfallendes Niederschlagswasser zurückgehalten werden, was zu einer gewissen mikroklimatisch wirksamen Kühlung des Plangebiets führt. Die Mindestdicke des Substrats ist erforderlich, um geeignete Wuchsbedingungen für Rasenflächen, Stauden und kleine Sträucher bzw. bei höherer Überdeckung Großsträucher oder kleinkronige Bäume zu pflanzen.

### *Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)*

- Begrünung der privaten Baugrundstücke: Pflanzung von min. einem Laub- oder Obstbaum sowie fünf Sträuchern je angefangener 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (die Strauchpflanzungen auf den mit einem Pflanzgebot belegten Grundstücksbereiche F1 können hierauf angerechnet werden, ebenso die Baumpflanzungen auf den eingetragenen Standorten entlang der Verkehrswege)

Erläuterung: Nicht zu befestigende Bereiche sollen begrünt werden, um dadurch einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Die Maßnahme wirkt sich außerdem positiv auf das Lokalklima und das Landschaftsbild aus.

- Pflanzung einer dichten, durchgehenden Schnitthecke auf den privaten Grundstücken (F1)

Hinweis: Gemäß § 12 Nachbarrechtsgesetz ist mit Hecken bis 1,80 m Höhe ein Abstand von 0,50 m, mit höheren Hecken ein entsprechend der Mehrhöhe größerer Abstand einzuhalten.

Erläuterung: Die Maßnahme dient zum Schutz vor Spritzmittelabdrift zur Eingrünung des Baugebiets.

- Pflanzung von Bäumen im Bereich der offenen, ebenerdigen Stellplätze

Erläuterung: Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das Ortsbild und Lokalklima aus und kann Lebensraum für Tiere und Pflanzen schaffen.

- Pflanzung von Bäumen auf den privaten Grundstücksflächen entlang der Straßen und Wege

Erläuterung: Die Maßnahme soll als Ersatz für die Pflanzung von Straßenbäumen im öffentlichen Verkehrsraum dienen und für mehr Grün im Vorgartenbereich sorgen. Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das Ortsbild und Lokalklima aus und kann Lebensraum für Tiere und Pflanzen schaffen.

- Begrünung der flach geneigten Dächer von Wohngebäuden, Carports, Garagen und Nebenanlagen

Erläuterung: Durch die Dachbegrünung kann das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten werden. Dies führt außerdem zu einer gewissen mikroklimatisch wirksamen Kühlung des Plangebiets. Zudem kann durch die extensive Begrünung ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen werden und die Dachbegrünung wirkt sich in gewissen Maß positiv auf das Ortsbild aus.

## Hinweise

### Anpflanzungen

- Insektenfreundliche Gestaltung und Begrünung der unbebauten Grundstücke des Plangebiets. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind unzulässig.

### Artenschutz

- Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit
- Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldräumung in der Zeit von frühestens Ende November bis Ende Februar zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen
- Durchführung von Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen
- Vermeidung der Entstehung von temporären Brutmöglichkeiten während der Bauphase
- Reduzierung von Lichtemissionen und Verwendung von Leuchtmitteln mit bestimmter Farbtemperatur und Spektralbereich
- Vermeidung der Entstehung von flachen Gewässern im Baustellenbereich zum Schutz vor einer Ansiedlung von Amphibien
- Errichtung eines Reptilienzauns am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des Plangebiets

- Entfernen des teils mit Folie bedeckten Bretterhaufens im Osten des Gebiets während der Wintermonate zur Vergrämung von Eidechsen
- Überprüfen der Bäume kurz vor der Fällung auf eine Besiedlung durch Hirschkäfer
- Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Flächen und Gewässer

## Bodenschutz

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden während der Baumaßnahmen

## 5. Zusammenfassung

### *Anlass*

Die Stadt Ettenheim sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Superten II“ zur Entwicklung eines Wohngebiets am westlichen Rand der Stadt vor. Bislang wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und bereitet die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets vor. Der Geltungsbereich des Plangebiets ist ca. 2,98 ha groß, davon entfallen ca. 2,19 ha auf die Wohngebiete WA1 und WA2, 0,02 ha auf öffentliche Grünflächen sowie 0,76 ha auf öffentliche Verkehrsflächen.

Zur Durchgrünung des Gebiets ist die Pflanzung von Bäumen entlang der Verkehrswege und auf den Stellplatzflächen vorgesehen. Weitere Pflanzgebote auf den privaten Grünflächen dienen der Durch- und Eingrünung des Bebauungsplangebiets.

### *Aufgabenstellung*

Für die Erstellung des Bebauungsplans wurden die Umweltbelange berücksichtigt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen entwickelt. Zusätzlich ist die Umwandlung einer geschützten Streuobstwiese auszugleichen.

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange wird auf das spezielle artenschutzrechtliche Gutachten des Büros Bioplan Bühl verwiesen.

### *Ergebnis*

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer Überbauung einer nach § 30 BNatSchG geschützten Streuobstwiese mit Obst- und Walnussbäumen sowie einem Feldgarten mit Obstbäumen und einer Nadelbaumkultur und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich dabei zusätzlich aus der Überbauung und Neuversiegelung hochwertiger Böden im Umfang von max. ca. 1,44 ha im Bereich der Wohnbauflächen und um Umfang von ca. 0,76 ha für die geplanten Verkehrsflächen.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie

Landschaftsbild und Erholung werden u.a. die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Begrünung der flach geneigten Dächer von Carports, Garagen und Nebenanlagen
- Begrünung der privaten Baugrundstücke durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und damit auch Eingrünung des Gebiets
- Pflanzung von Bäumen im Bereich der Stellplatzflächen

Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen teilweise vermieden oder vermindert. Ein vollständiger Ausgleich ist im Rahmen dieses Verfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich. Die Umwandlung des geschützten Streuobstbestands ist hingegen gemäß § 30 BNatSchG und § 33a NatSchG auszugleichen, wobei der Ausgleich vorrangig durch eine Neupflanzung zu erfolgen hat.

Zum Ausgleich des Verlusts des geschützten Streuobstbestands erfolgt deshalb eine Neuanlage einer Streuobstwiese im Bereich einer Ackerfläche auf den Flurstücken Nrn. 2620-2621 (Gemarkung Ettenheim) auf einer Fläche von ca. 0,47 ha. Diese Fläche wird gleichzeitig auch für den artenschutzrechtlichen Ausgleich verwendet.

Im Rahmen der Untersuchung der Umweltbelange wurde ebenfalls betrachtet, ob die Planung verträglich mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass solche Konflikte bei Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht zu erwarten sind:

- Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit
- Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit von frühestens Ende November bis Ende Februar zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Vögeln oder Fledermäusen
- Durchführung von Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen
- Vermeidung der Entstehung von temporären Brutmöglichkeiten während der Bauphase
- Reduzierung von Lichtemissionen und Verwendung von Leuchtmitteln mit bestimmter Farbtemperatur und Spektralbereich
- Vermeidung der Entstehung von flachen Gewässern im Baustellenbereich zum Schutz vor einer Ansiedlung von Amphibien
- Errichtung eines Reptilienzauns am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des Plangebiets
- Entfernen des teils mit Folie bedeckten Bretterhaufens im Osten des Gebiets während der Wintermonate zur Vergrämung von Eidechsen
- Überprüfen der Bäume kurz vor der Fällung auf eine Besiedlung durch Hirschkäfer
- Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Flächen und Gewässer
- Entwicklung von extensiv genutzten Obstwiesen auf plangebiets-externen Flächen (Flst.-Nrn. 2856, 2620, 2621, Gemarkung Ettenheim)

- Pflanzung einer Hecke in Fortführung einer bestehenden Feldhecke auf einer plangebietsexternen Fläche (Flst.-Nr. 2952/6, Gemarkung Ettenheim)
- Pflanzung von Obstbäumen und Sträuchern, Anlage von Saumvegetation und Anbringen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen an Bäumen auf einer plangebietsexternen Fläche (Flst.-Nr. 375/4, Gemarkung Ettenheim)